

# Regierungsblatt

für das

## Großherzogtum Sachsen.

---

 Nummer 33.

Weimar.

9. September 1910.

---



---

 Inhalt: Berechnung über die Verwaltung erledigter geistlicher Stellen vom 11. August 1910, Seite 239.

---

### Verordnung

#### über die Verwaltung erledigter geistlicher Stellen

vom 11. August 1910.

[84] Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs verordnen wir über die Verwaltung erledigter geistlicher Stellen im Einvernehmen mit dem Kirchenrate nach Gehör des ständigen Synodalausschusses, was folgt:

#### I. Benachrichtigungen von der Stellenledigung.

##### § 1.

Wird eine geistliche Stelle durch den Tod des Inhabers erledigt, so hat der Kirchgemeindevorstand unverzüglich dem Superintendenten (§ 10 Nr. 2 der Kirchgemeindevorordnung) und zugleich der Kircheninspektion davon Anzeige zu machen. In der Anzeige sind die zum Bezuge des Begräbnisgeldes oder einer Pension berechtigten Hinterbliebenen zu benennen. Bei den noch nicht 21 Jahre alten Kindern ist der Geburtstag beizufügen, der womöglich nach dem Geburtsregister festzustellen ist. \*)

\*) Anmerkung: Nach § 8 der Satzungen der Versuchsanstalt für die Wäsen und Wollen der evangelischen Geistlichen vom 17. Dezember 1899 sind zum Bezuge des Begräbnisgeldes unter der Voraussetzung, daß sie den Begräbnisauswand aus ihrem Mitteln bestreiten, folgende Personen